

Allgemeine Geschäftsordnung

Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG

Beschlossen durch die Generalversammlung
vom 28. September 2006, geändert mit Beschluss
der 3. Generalversammlung vom 24.06.2008



Der Übersichtlichkeit und Einfachheit halber sind die in der Geschäftsordnung aufgeführten Begriffe und Funktionen, unbesehen ihres Singulars und ihrer männlichen Bezeichnung, auch im Plural und für beide Geschlechter gültig.

1. Beitritt zur Genossenschaft

- (1) Die Beitrittserklärung hat folgenden Wortlaut:
*„Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Fax und Email wenn vorhanden.
Ich beantrage hiermit die Aufnahme in die Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG und verpflichte mich zur Zahlung eines einmaligen Eintrittsgeldes von 20,-€ und die nach dem Genossenschaftsgesetz und Satzung geschuldete Einzahlung auf den Geschäftsanteil zu leisten. (Ein Geschäftsanteil beträgt 80,-€.) Eine Abschrift der Satzung stand mir vor Abgabe dieser Beitrittserklärung zur Verfügung.“*
- (2) Übernimmt ein Mitglied weitere Geschäftsanteile, lautet die Erklärung nach (1) zusätzlich:
Ich beteilige mich mit weiteren Geschäftsanteilen zu je 80,-€ und verpflichte mich, die nach dem Genossenschaftsgesetz und Satzung geschuldete Einzahlung auf den Geschäftsanteil zu leisten. Datum, Unterschrift“¹.

2. Mitglieder/ Mitgliederliste

- (1) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen. Die Mitgliederliste enthält neben den in § 30 Abs. 2 GenG festgelegten Angaben Geburtsdatum, Kontoverbindung und – sofern vorhanden – elektronische Adresse der Genossen. Änderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Genossen mit einer Internet- oder anderweitigen elektronischen Verbindung können Nachrichten/ Mitteilungen auf elektronischem Weg übermittelt werden.
- (4) Die Mitgliederliste mit den Pflichtangaben nach § 30 Abs. 2 GenG kann von jedem Mitglied bei der Genossenschaft kostenlos eingesehen werden. Jedes Mitglied hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (5) Auf Verlangen kann jeder Genosse eine kostenlose Kopie der Mitgliederliste hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen verlangen².
- (6) Die Weitergabe der Daten an Dritte ohne Zustimmung des Vorstandes ist nicht erlaubt. Die Zustimmung soll nur dann erteilt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem in der Satzung festgelegten Förderzweck dient.

3. Generalversammlung: Einberufung, Tagesordnung, Versammlungsleitung

- (1) Die Generalversammlung (GV) wird durch den Vorstand einberufen. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Es ist jährlich mindestens eine Generalversammlung in der ersten Jahreshälfte durchzuführen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Gewinns bzw. den Ausgleich des Verlustes beschlossen wird. Weitere Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.
- (3) Unterlässt der Vorstand die erforderliche Einberufung einer Generalversammlung, so ist sie durch den Aufsichtsrat einzuberufen.
- (4) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10% der Genossen dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser schriftlichen Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein.
- (5) In gleicher Weise können die Genossen verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung).
- (6) Das Einladungsverfahren, die Einladungsfrist und die Leitung der Generalversammlung ergeben sich aus der Satzung (§ 3 Abs. 1 und Abs. 4) bzw. aus dieser Geschäftsordnung.
- (7) Zu Beginn der Generalversammlung bestimmt diese auf Vorschlag des Aufsichtsrates die Versammlungsleitung.
- (8) Die Versammlungsleitung besteht aus dem Versammlungsvorsitzenden, mindestens einem Beisitzer und mindestens einem Protokollanten. Bei weniger als 50 anwesenden Mitgliedern kann auf den Beisitzer verzichtet werden.

4. Beschlussfassung auf der Generalversammlung, Vertretung

- (1) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit bestimmt. Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Ja- als

¹ Satzung: § 2 Abs. 2

² GenG in der Fassung vom 18.08.06: § 31 Abs. 1 Satz 2

Neinstimmen gezählt werden.

Stimmhaltungen und abwesende Mitglieder bleiben unberücksichtigt.

- (2) Bei Wahlen wirken Stimmhaltungen wie Neinstimmen. Erhalten bei Wahlen mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze zu vergeben sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet nach einer Stichwahl das Los.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitglieder sollen ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Die Mitglieder können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich (mit Unterschrift des bevollmächtigenden Genossen). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Genossen vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 43 GenG.
- (4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (5) Im Rahmen der technischen Möglichkeiten werden die Einladung zur GV und die Tagesordnung im Mitgliederforum auf der Homepage der Genossenschaft veröffentlicht. Das Forum bietet die Möglichkeit, dass sich die Genossen bereits vor der eigentlichen Generalversammlung über die Tagesordnungspunkte austauschen bzw. Fragen an den Vorstand richten können. 10% der Genossen können in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung). In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein.
- (6) Mündliche Begründungen eines Antrags sowie Redebeiträge können auf Beschluss der GV zeitlich begrenzt werden.

5. Beschluss über den Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Generalversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages.
- (3) Der Jahresabschluss (und ggfs. der Lagebericht) sowie der dazugehörige Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen

der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zugeleitet werden.

- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Kopie des Jahresabschlusses (und ggfs. des Lageberichtes) sowie des dazugehörigen Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen.
- (5) Die Generalversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, muss spätestens am 30. Juni des Folgegeschäftsjahres stattfinden.

6. Behandlung des Prüfungsberichts

Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung auf der Tagesordnung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen.

In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrat zu wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung Stellung zu nehmen. Auf Beschluss der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen. Die Generalversammlung kann Beschlüsse zwecks Beseitigung festgestellter Mängel fassen.

7. Protokoll der Generalversammlung

- (1) Über die Beschlüsse jeder Generalversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (2) Die gefassten Beschlüsse werden nach § 47 GenG protokolliert³. Dieses Protokoll soll enthalten:
 - Ort und Tag der Generalversammlung
 - Name des Vorsitzenden, des Protokollanten und ggf. der Beisitzer
 - Wortlaut der Beschlüsse
 - Art und Ergebnis der Abstimmung
 - Feststellung des Vorsitzenden über die Mehrheit der BeschlussfassungDem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung und den bei der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Ihm sind eine Kopie der Einladung zur Generalversammlung sowie ein Vermerk über deren Versand beizufügen. Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen. Darüber hinaus gelten die weiteren Bestimmungen des §47 GenG.

8. Virtuelle Mitgliederversammlung (vM)

Entfällt - Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen wird derzeit neu gefasst.

³ Satzung § 3 Abs. 6

9. Vorstand

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Dieser bestimmt dabei die Amtszeit der Vorstandsmitglieder.

10. Vorstand – Abberufung und Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat ist befugt, Mitglieder des Vorstandes vorzeitig von ihrem Amt zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Der Aufsichtsrat ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist auf dieser Versammlung eine angemessene Redezeit zu seiner Rechtfertigung einzuräumen.
- (2) Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von verhinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf das stellvertretende Vorstandsmitglied eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht ausüben.

11. Vorstand – Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft gleichberechtigt unter eigener Verantwortung. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Genossenschaft gemeinsam, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Der Vorstand gibt sich in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.
- (4) Bei bestimmten Aufgaben oder bestimmten Arten von Geschäften kann die Geschäftsordnung auch Einzelvertretung vorsehen.
- (5) Bei ehrenamtlicher Tätigkeit erfolgen Aufwendersatz und mögliche Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen.

12. Sorgfaltspflichten und Haftung der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines

ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

13. Aufsichtsrat – Wahl und Abberufung, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Soweit die Satzung keine Bestimmung über die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder enthält, wird sie durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates kann vor dem Ende der Amtszeit durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

14. Aufsichtsrat – Rechte und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in allen Bereichen der Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft umfassend zu unterrichten. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichte über den Gang der Geschäfte verlangen. Der Aufsichtsrat kann selbst oder durch von ihm beauftragte Aufsichtsratsmitglieder die Bücher und Unterlagen der Genossenschaft einsehen, die Kasse prüfen sowie die Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens untersuchen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, (und ggfs. den Lagebericht) und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er bei der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten. Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (3) Die Aufsichtsrats-tätigkeit ist prinzipiell ehrenamtlich. Ab einem Betrag von 10,- € erfolgt Aufwendersatz im Rahmen der steuerlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsräte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit eine besondere Arbeitsbelastung erfahren - i.d.R. sind dies der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer - können eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung ist im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Genossen-

schaft festzulegen. Dabei ist die herausgehobene Position des Aufsichtsratsvorsitzenden zu berücksichtigen. Die Höhe der Vergütung wird auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Generalversammlung bestimmt. Die Höhe der Vergütung darf sich nicht nach dem Geschäftsergebnis bemessen⁴. Der Aufsichtsrat muss den Vorschlag mit dem Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. beraten. Das Ergebnis der Beratung ist der Generalversammlung mitzuteilen.

15. Vertretung der Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

- (1) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft beim Abschluss von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern. Das gleiche gilt bei Prozessen gegen Vorstandsmitglieder, die von der Generalversammlung beschlossen worden sind.
- (2) Die Höhe des Entgeltes des Vorstands bzw. die Anpassung des Entgeltes erfolgt durch Beschlussfassung des Aufsichtsrates bzw. der dafür vorgesehenen Kommission des Aufsichtsrates. Die Entlohnung richtet sich i.d.R. nach der Rentabilitätslage der Genossenschaft und dem Orientierungsrahmen für die Gehaltsfestsetzung von Vorstandsmitgliedern des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften e.V.

16. Protokoll der Aufsichtsratssitzungen

- (1) Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll soll enthalten:
 - Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - Namen des Vorsitzenden und des Protokollanten
 - Liste der Anwesenden
 - Wortlaut der Beschlüsse
 - sonstige Feststellungen, um deren Aufnahme ins Protokoll gebeten wurde.
- (2) Das Protokoll ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
- (3) Das Protokoll wird vom Aufsichtsrat aufbewahrt. Der Vorstand erhält eine Kopie.

17. Sorgfaltspflicht und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die

Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

18. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

Über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates hat die Generalversammlung zu beschließen. Bei der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat haben die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder kein Stimmrecht.

19. Buchführung und Jahresabschluss

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Der Jahresabschluss (und ggfs. der Lagebericht) sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und danach mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Generalversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss, ggf. der Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrates soll mit der Einberufung der Generalversammlung, spätestens aber eine Woche vor Beginn der Generalversammlung bekannt gemacht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 48 GenG.

20. Verteilung von Gewinn und Verlust

- (1) Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres wird auf die Mitglieder verteilt. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Generalversammlung kann auch beschließen, Gewinne der Rücklage zuzuführen und Verluste aus Rücklagen zu decken sowie Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen.
- (2) Der Gewinn wird zum Geschäftsguthaben dazugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht ist. Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- (3) Die Bildung der gesetzlichen Rücklage ist in der Satzung geregelt⁵. Die Geschäftsguthaben werden nicht verzinst.

21. Schwerwiegende Verluste

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflicht-

⁴ § 36 Abs. 2 GenG

⁵ Satzung §2 Abs. 4

gemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

22. Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Bedachte/ Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder sofern derselbe schon Mitglied ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil nicht übersteigt.
- (2) Eine Aufnahme aufgrund der Übertragung muss der Vorstand zulassen, sofern keine Gründe dagegen sprechen. Es werden die gleichen Kriterien angelegt wie bei der Aufnahme ohne Übertragung von Geschäftsanteilen.

23. Kündigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Die Kündigungsfrist ergibt sich aus der Satzung⁶.

24. Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern

- (1) Ausgeschiedene Mitglieder erhalten ihr Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden ausgezahlt. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der von der Generalversammlung festgestellten Bilanz.

- (2) Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitgliedes mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und dem Bestand der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens. Die Berücksichtigung der Verlustvorträge ergibt sich aus der Satzung⁷.
- (3) Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

25. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsehen. Die Änderung der Satzung wird erst wirksam, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Bis dahin gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen.
- (2) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit. Die Änderung der Geschäftsordnung wird wirksam mit der Beschlussfassung.

⁶ Satzung § 6 Abs.1

⁷ Satzung § 7 Abs. 5